



Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
	RS-ReS	Mark Westenrieder	DW 2556 DW 2150	12.11.2014

Anträge betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden (718/A), ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird (719/A), sowie ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG) erlassen wird (720/A).

Die Anträge nach § 26 GOG betreffen die Reform der in Art 53 B-VG geregelten Untersuchungsausschüsse, die durch den Nationalrat eingesetzt werden.

Im Wesentlichen umfassen die Anträge Folgendes:

- Minderheitenrecht; künftig wird ein Viertel der Abgeordneten einen U-Ausschuss einsetzen können.
- Zeitliche Begrenzung auf grundsätzlich 14 Monate, wobei es die Möglichkeit zur Verlängerung gibt. Vier Monate vor einer Nationalratswahl zum regulären Termin muss der Ausschuss beendet sein.
- Den Vorsitz des Ausschusses haben der/die Präsident/in des Nationalrats und Stellvertreter/innen. Ihnen steht ein/e Verfahrensrichter/in zur Unterstützung zur Seite. Ebenso gibt es – wie schon bisher – eine/n Verfahrensanwalt/-anwältin.
- Regelung eines Schlichtungsverfahrens und Möglichkeit einer Klage beim Verfassungsgerichtshof in Form eines beschleunigten Verfahrens.

- Um ausufernde Befragungen zu verhindern, darf eine Auskunftsperson drei bis maximal vier Stunden befragt werden. Auf Antrag der Minderheit kann eine Auskunftsperson maximal zweimal vorgeladen werden, auf Mehrheitsbeschluss auch öfter.
- Wie bisher sind die Ausschüsse medienöffentlich. Beim Persönlichkeitsschutz wird stärker zwischen Personen des öffentlichen Interesses und nicht-öffentlichen Personen unterschieden.

Die Bundesarbeitskammer erhebt keinen Einwand gegen die Anträge.

Bisher sind die näheren Kriterien für die Bestimmung des Umfangs und die Überprüfung der Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstandes sowie Anforderungen an das Verfahren im B-VG nicht normiert. Die bisherige Formulierung des Art. 53 Abs. 1 B-VG hat regelmäßig Anlass zu Diskussionen über dessen Auslegung gegeben.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt, dass nun mit der Neufassung des Art. 53 B-VG und mit der Schaffung einer Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auch aufgrund eines Verlangens einer parlamentarischen Minderheit sowie genauere Bestimmungen für den Gegenstand eines Untersuchungsausschusses und dessen Verfahren geschaffen werden sollen. Die Schaffung von klaren Verfahrensregeln führt zu mehr Rechtssicherheit. Gleichzeitig wird das Verfahren beschleunigt.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt auch den Wegfall der Immunität bei Verleumdung iSd § 297 StGB. Damit soll ein entsprechendes Niveau der parlamentarischen Äußerungen und Diskussionskultur gesichert werden. Klargestellt werden sollte, ob bei Privatanklagedelikten Immunität besteht oder nicht.

Begrüßt wird weiters der Plan, den Persönlichkeitsschutz der nicht öffentlichen Auskunftspersonen zu stärken.

Rudi Kaske
Präsident

F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors

F.d.R.d.A.